



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Abteilung Köln

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Konferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, unter Hinzuziehung von Studenten mit beratender Stimme, die der Abteilungskonferenz nicht angehören, erarbeitet.

Zu 1. Hochschulpolitische Ziele

Zu 1.1 Studienreform, Hochschulausbau

Die Herstellung von Chancengleichheit im hochschulpolitischen Bereich gehört zum Nordrhein-Westfalen-Regierungsprogramm. Die Förderung der Bildungswerbung in bisher unterversorgten Landesteilen darf aber nicht zu einer Einschränkung der Studienplätze in Ballungsräumen führen und die freie Wahl der Studienplätze durch Dirigismus einschränken. Die Entfaltung funktionsfähiger Institutionen der Lehrerbildung muß gewährleistet bleiben (vergl. These 2.2 Ausbau der vorhandenen Hochschuleinrichtungen). Die Freiheit der Wahl des Studienortes darf keinesfalls aufgehoben werden.

Das Programm der Regionalisierung stützt sich auf eine Beobachtung (zunehmende Neigung der Studenten, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnortes zu wählen), die beispielsweise im Blick auf die PH-Abteilungen Hagen/Hamm/Paderborn/Siegerland/Wuppertal nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die z. Z. familienabhängige Studienförderung führt zwar zu Regionalisierungstendenzen bei der Wahl des Studienortes. Diese Tendenz kann aber nicht als Ausdruck einer mehrheitlichen „Neigung“ gewertet werden.

Zur Sicherstellung voller Wahlfreiheit des Studienortes gehört die familienunabhängige Studienförderung.

Zu 1.2 Integrierte Gesamthochschule

Die Abteilungskonferenz unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die Integration Ergebnis einer Entwicklung der betreffenden Hochschuleinrichtungen und entwicklungsbegleitender administrativer Maßnahmen sein muß.

Die Reformierung und Intensivierung erziehungswissenschaftlicher Studiengänge kann nicht in direkter Proportion zur Verfügung der Studiendauer gesehen werden.

Die wirtschaftliche Verwendung vorhandener Kapazitäten darf nicht zu dirigistischen Maßnahmen gegen die freie Wahl des Studienortes und der Studiendauer führen, sie hat der qualitativen Verbesserung der Studienmöglichkeiten zu dienen.

Zu 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Zu 2.1 Neuordnung der Studiengänge

Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die organisatorische Neuordnung von Studiengängen eine inhaltliche Neuordnung unsachgemäß präjudizieren kann.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß der vom Minister berufene Beirat mit je einem Vertreter aller Typen der betreffenden Hochschuleinrichtungen besetzt wird.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß die Pädagogischen Hochschulen ihren Vertreter dem Minister zur Berufung in den Beirat vorschlagen. Ein anderes Verfahren lehnt die Abteilungskonferenz ab.

Bei Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichem Charakter auf allen Qualifikationsstufen sind die betreffenden Kommissionen mit Halbparität durch Vertreter der bisherigen Pädagogischen Hochschulen zu besetzen.

Zu 2.2 *Errichtung von Gesamthochschulen*

Die Abteilungskonferenz begrüßt den Ausbau bereits vorhandener Hochschuleinrichtungen gemäß den gegenwärtigen räumlichen, sächlichen und personellen Erfordernissen im Blick auf die Situation der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln.

Zur Frage der Standorte der Integrierten Gesamthochschulen gelten die Bedenken zu 1.1.

Zu 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

Die Thesen unterscheiden die „Vorbereitung/Errichtung“ der Integrierten Gesamthochschule von der „Einführung“ der Integrierten Gesamthochschule.

Beide Typen, die vorläufige Hochschule mit Abteilungen, die den jetzigen Institutionen entsprechen, und die integrierte Hochschule, die sich allein in Fachbereiche gliedert, müssen zeitlich aufeinander folgen. Der Text der Thesen geht auf diese Differenzierung nicht genügend ein und führt deshalb zu sachlichen Unklarheiten in Einzelaussagen.

Die Verwaltung der bisherigen PH Rheinland, Abteilung Köln, muß bei der „Errichtung“ der Gesamthochschule Köln in angemessener Form ausgebaut werden.

Zu 3.1 *Rechtsstellung der Gesamthochschule*

Die Abteilungskonferenz kann dem Verlust der rechtlichen Selbständigkeit nur zustimmen, falls alle anderen betroffenen Hochschuleinrichtungen zum Zeitpunkt der „Errichtung“ der Gesamthochschule ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren.

Die Abteilungskonferenz fordert zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland die Rechtsnachfolge dieser Institution für die neue Abteilung der Gesamthochschule Köln, in der die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht (z. B. Diplom/Promotion/Habilitation).

Zu 3.2 *Gliederung der Gesamthochschule*

Die formal-rechtliche Einheit (eine Studentenschaft, ein Lehrkörper, eine Leitung) findet während der Übergangsphase keine Entsprechung in den sachlichen Gegebenheiten. Die Voraussetzungen für die Integration werden dadurch erschwert.

Die Beschränkungen der Zugangsvoraussetzungen auf die überkommenen Hochschularten stehen im Widerspruch zur Intention der Integrierten Gesamthochschule und zum Ziel der Chancengleichheit. Die Abteilungskonferenz sieht darin eine Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule Köln.

Bei der „Einrichtung“ der Gesamthochschule Köln müssen Einfügungen und Neueinrichtungen von Fachbereichen mit Zustimmung der betroffenen Abteilungen erfolgen.

§ 34.3 HSchG ist nur dann akzeptabel, wenn die Senatskommissionen (vgl. These 3.4), die die Reformen für Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, mit Halbparität aus Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zusammengesetzt werden.

In allen übrigen Fragen sollte die paritätische Besetzung nach Zahl der zusammengefaßten Abteilungen erfolgen.

Zu 3.3 *Organe der Gesamthochschule*

Die Nennung von Fachbereichsversammlungen neben Abteilungskonferenzen läßt unklar, ob beide Gremien konkurrieren oder einander ablösen sollen. Unklar bleibt, ob mit „Fachbereichsversammlungen“ Fachbereichskonferenzen gemeint sind.

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen organisatorische Verlagerungen und personelle Umsetzungen mit Zustimmung der Abteilungen bzw. der Betroffenen erfolgen.

Eine angemessene Vertretung der Abteilungen im Senat ist durch eine paritätische

Besetzung auf der Basis der Anzahl der zusammengefaßten Abteilungen zu gewährleisten.

Zu 3.4 Organisation des Studiums

Um die Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule zu vermeiden (vgl. zu 3.2), ist als einleitende Maßnahme die Studienberechtigung für Hochschulabteilungen gleichen Typs (z. B. „Wissenschaftliche Hochschulen“) selbstverständlich und ist bei der Errichtung der Gesamthochschule zu realisieren, damit die Intention der Neugründung (Chancengleichheit, Einheit der Studentenschaft usw.) gewährleistet bleibt.

Senatskommissionen, die reformierte Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, sind halbparitätisch mit Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zu besetzen.

§ 60.3 HRGE muß eine derartige Besetzung auch der Studien-Reform-Kommissionen vorsehen.

Eine von Fachbereichen und Abteilungen unabhängige Verfügung über Hochschullehrer setzt eine endgültige Klärung der Personalstruktur voraus und widerspricht zudem den Funktionen der Fachbereiche.

Zu 3.5 Haushaltswesen der Gesamthochschule

In der Übergangsphase erstellen die Abteilungen die Haushaltsvoranschläge. Die Gesamthochschule hat gegen Haushaltsforderungen der Abteilungen nur ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Bei erneuter Beschlußfassung der Abteilungskonferenz über die strittigen Positionen ist der Haushaltsvoranschlag der Abteilung dem Minister vorzulegen.

Zu 3.6 Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen folgende Funktionen bei der Abteilungskonferenz verbleiben:

- Haushaltsvoranschläge
- Sach- und Bauplanung
- Berufungen und sonstige Personalvorschläge
- Habilitationen, Promotionen, Diplomierungen (Rechtsnachfolge der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland)

Die Abteilung, in die die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht muß bei Senatsentscheidungen über erziehungswissenschaftliche Fragen mit Halbparität vertreten sein.

Schlußbemerkung

Die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen verdeutlichen die Abkehr von der Forderung des Nordrhein-Westfalen-Programms nach Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Neue Universitäten).

Die Abteilungskonferenz hat die veränderten Zielvorstellungen mit Befremden der Presse entnommen und bedauert, nur kurzfristig zu den Thesen Stellung nehmen zu können.

Die Thesen lassen die Deutlichkeit vermissen, mit der das Nordrhein-Westfalen-Programm die Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter angekündigt hatte.

Der in den Thesen deutliche Vorrang organisatorischer Maßnahmen bei der Vorbereitung der Gesamthochschule birgt die Gefahr eines administrativen Dirigismus.

Die Revision aller Curricula mit erziehungswissenschaftlichem Charakter ist die vorrangige Aufgabe, die von organisatorischen Maßnahmen unterstützt und begleitet werden muß. Die Abteilungskonferenz ist bereit, bei der Revision dieser Studiengänge mitzuwirken.

Die Undeutlichkeit und Widersprüchlichkeit der Formulierungen zeigt die Unklarheit der von den Thesen vertretenen Konzeption.

Die unpräzise Differenzierung zwischen einer Aufbauphase und einer Endphase der Gesamthochschule kann nicht die Differenz zwischen kurzfristigen organisatorischen Regelungen und langfristigen wissenschaftlichen Entwicklungen verschleiern.

Die diskriminierende Ungleichheit der Chancen wird in der Aufbauphase konserviert, obgleich die Thesen damit der Erklärung der Chancengleichheit widersprechen.

Das Programm der Regionalisierung verhindert eine angemessene Berücksichtigung bestehender größerer Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Abteilungskonferenz stellt fest, daß die vorliegenden Thesen insgesamt keine akzeptable Grundlage für die notwendige Planung und Errichtung von Gesamthochschulen bieten und der erforderlichen Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter nicht gerecht werden.

Die Abteilungskonferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, begrüßt die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen als Zielvorstellung, lehnt aber die Vorstellungen für die Übergangphase, wie sie in den Thesen skizziert werden, ab.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Neuss

1) Allgemeine Bemerkungen:

Der in den Thesen verwandte Begriff „Integrierte Gesamthochschule“ ist eine bildungspolitische Hypothese, die bisher weder empirisch erprobt noch inhaltlich ausgefüllt wurde. Es erscheint deshalb sinnvoll, die in den Thesen angesprochenen Curricula vor den zu entwickelnden neuen Organisationsformen einer Gesamthochschule zu erarbeiten. Deshalb sollten Arbeitsergebnisse der Studienreformkommissionen die Grundlage für später zu beschließende organisatorische Maßnahmen sein.

Im übrigen wird die in den Thesen dargelegte Tendenz zur Reform des Hochschulstudiums grundsätzlich bejaht.

2) Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten:

1.1 Die Neugründung von Hochschulen mit dem Ziel der allgemeinen Regionalisierung darf die weitere Entwicklung bestehender Institutionen nicht beeinträchtigen.

Im übrigen erlaubt die allgemeine Formulierung über „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen“ kein Urteil darüber, wie das regionale Studienangebot gedacht ist.

1.2 Die in diesem Punkt angesprochenen behaupteten Erkenntnisse machen den bisher nur hypothetischen Charakter der Integrierten Gesamthochschule besonders deutlich. Vor allem besteht die Gefahr, daß eine Intensivierung und Verkürzung des Studiums ohne curriculare Begründungen zu einer Verengung der Studienmöglichkeiten führt.

2.1 Bei der Zusammenstellung der Beratungsgremien muß sichergestellt sein, daß alle beteiligten Institutionen nach sachlichen Gesichtspunkten angemessen vertreten sind.

Insbesondere müssen die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausarbeitung der Curricula für die Lehrerausbildung entsprechend mitwirken.

3.1 Bei der Überführung der bisherigen selbständigen Institutionen in die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts einer Gesamthochschule müssen alle den bisherigen Hochschulen zuerkannten akademischen Rechte auf die neuen Abteilungen übertragen werden.

3.3 Bei der Breite der in der Gesamthochschule angestrebten Studienziele besteht die